

## Synopse zur Verfassungsänderung

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neue Bestimmungen gemäss Revision</b>	<i>Kommentar</i>
<p><b>§ 9 Absatz 4 Buchstabe b</b></p> <p><sup>4</sup> Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch:</p> <p>b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten, unabhängigen Instanz innert 24 Stunden seit der Festnahme,</p>	<p><b>§ 9 Absatz 4 Buchstabe b</b></p> <p><sup>4</sup> Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch:</p> <p>b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten Instanz innert der vom Gesetz bezeichneten Frist seit der Festnahme,</p>	<p><i>§ 9 Absatz 4 zu einer Grundsatznorm umgestaltet. Die in Buchstabe b statuierte Frist, innerhalb welcher eine Anhörung durchzuführen ist, wird zugunsten eines Verweises auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gestrichen.</i></p>
<p><b>§ 79 Absatz 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksstatthalterämter und die Bezirksschreibereien.</p>	<p><b>§ 79 Absatz 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien</p>	<p><i>Mit dem Wegfall der Bezirksstatthalterämter verbleiben als einzige Bezirksorgane die Bezirksschreibereien. Deshalb müssen in Absatz 1 die Bezirksstatthalterämter gestrichen werden.</i></p>
<p><b>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:</b></p> <p><b>§ 82 Absatz 3</b></p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.</p>	<p><b>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:</b></p> <p><b>§ 82 Absatz 3</b></p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht vertritt die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden.</p>	<p><i>Wird die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zugeordnet, vertritt das Kantonsgericht zusätzlich die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden.</i></p>

<p><b>§ 84 Strafrechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird insbesondere ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bezirksstatthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt,</li> <li>b. das Verfahrensgericht in Strafsachen,</li> <li>c. das Strafgericht,</li> <li>d. das Kantonsgericht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Bezirksstatthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die richterlichen Funktionen der Strafverfolgungsbehörden sowie die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.</p> <p><sup>4</sup> Die Jugendstrafrechtspflege wird durch ein besonderes</p>	<p><b>§ 84 Strafrechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Straf- und Zwangsmassnahmengericht,</li> <li>b. das Jugendgericht,</li> <li>c. das Kantonsgericht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.</p> <p>[Absatz 4 wurde aufgehoben]</p>	<p><i>Die Staatsanwaltschaft gehört neu zu den Strafverfolgungsbehörden; damit trifft § 84 Absatz 1 Buchstabe a KV nicht mehr zu und Buchstabe a muss aufgehoben werden. Das Verfahrensgericht in Strafsachen wird es mit Inkrafttreten der Schweizerischen StPO nicht mehr geben (alter Buchstabe b); an dessen Stelle tritt das bisher in der Aufzählung fehlende Jugendgericht (neuer Buchstabe b). Das Strafgericht heisst künftig "Straf- und Zwangsmassnahmengericht"</i></p> <p><i>Strafverfolgungsbehörde bei Erwachsenen ist "nur" noch die Staatsanwaltschaft, bei Jugendlichen die Jugendanwaltschaft sowie das Jugendgericht</i></p> <p><i>Formelle Änderung infolge der Schweizerischen StPO (Kompetenz zur Regelung der richterlichen Funktionen geht an Bund).</i></p> <p><i>Absatz 4 muss gestrichen werden,</i></p>
--	---	--

Gesetz geregelt.		<i>weil die Jugendstrafrechtspflege künftig ebenfalls durch das Bundesrecht geregelt sein wird.</i>
	<p><b>§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell</b></p> <p>Die Amtsperiode 2006-2010 folgender Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2009:</p> <p>a. Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter;</p> <p>b. Leiterin oder Leiter des besonderes Untersuchungsrichteramtes;</p>	<i>Da der Bund die Schweizerische Strafprozessordnung per 1. Januar 2010 in Kraft setzen will und die Amtsperioden erst am 31. März 2010 enden, ergäbe dies eine Überschneidung. Die Amtsperiode muss daher um drei Monate verkürzt werden.</i>
	<p><b>§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen</b></p> <p>Die Amtsperiode des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen wird verlängert, bis sämtliche Rechtsmittelverfahren nach Artikel 453 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup> abgeschlossen sind. Danach ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, Nachfolgebehörde des Verfahrensgerichts in Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht.</p>	

---

<sup>1</sup> SR xxx

